

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-767

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Ökowind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 19.12.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Gaweinstal“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Ökowind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH plant im Zuge des gegenständlichen Vorhabens die Errichtung von drei WEA der Type VESTAS V-112, mit einer Nennleistung von 3.300 kW und mit einer Nabenhöhe von 140 m. Bezeichnet werden die WEA als „SCH 01“, „SCH 02“ und „SCH 03“. In Summe umfasst das Erweiterungsvorhaben eine Gesamtleistung von 9,90 MW. Die erzeugte Energie wird über ein 30 kV Erdkabel zunächst über das interne 30 kV Windparknetz und von diesem über die 7,85 km langen Anschlussleitungen (Kabelauführung) in das Umspannwerk Gaweinstal der Netz Niederösterreich GmbH abgeleitet. Der Weitertransport vom UW Gaweinstal im Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH ist nicht mehr Teil des gegenständlichen Vorhabens.

Weiters sind vom Vorhaben die Zuwegungen, Kranstellflächen etc. umfasst.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **06.10.2015 bis einschließlich 19.11.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Marktgemeinde Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **06.10.2015 bis einschließlich 19.11.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 06.10.2015 bis einschließlich 19.11.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l